Verfahrensrecht

Dreifache Beiordnung, einfache Vergütung: Gebührenkürzung in zwei Stufen

RVG §§ 7 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 45, 55; SGB II § 41a Abs. 3 und 6

1. Rechtsbehelfe gegen die abschließende Feststellung der individuellen Leistungsansprüche der Mitglieder einer Mehrpersonenbedarfsgemeinschaft und damit korrespondierende Erstattungsentscheidungen stellen gebührenrechtlich nur eine Angelegenheit iSd § 15 Abs. 2 RVG dar.

2. Dass ein Rechtsanwalt in mehreren Verfahren im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet wurde, begründet für sich genommen keinen Anspruch auf getrennte Abrechnung als verschiedene Angelegenheiten. (Redaktionelle Leitsätze)

LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.4.2026 – L 5 SF 19/26 B E, BeckRS 2026, 6885

Sachverhalt

Zwei Partner bezogen als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft vorläufig Leistungen nach dem SGB II. Nach abschließender Feststellung verlangte das Jobcenter von beiden jeweils 780 EUR zurück. Die beigeordnete Rechtsanwältin erhob zwei Klageschriften. Eine Klageschrift, die beide Partner als Kläger auswies, trug das SG ohne Trennungsbeschluss unter zwei Aktenzeichen ein; die weitere Klage erhielt ein drittes Aktenzeichen. In sämtlichen Verfahren bewilligte das SG Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung der Rechtsanwältin. Nach Rücknahme der Klagen beantragte sie eine Gesamtvergütung von 2.786,68 EUR. Das SG setzte 717,57 EUR fest. Die Beschwerde blieb erfolglos.

Entscheidung

Die drei Klageverfahren bilden nach Auffassung des LSG nur eine Angelegenheit. Zwischen der abschließenden Feststellung der individuellen Leistungsansprüche nach § 41a Abs. 3 SGB II und den Erstattungsentscheidungen nach § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II bestehe ein enger innerer Zusammenhang. Anders als bei Aufhebungen nach §§ 45, 48 SGB X seien keine subjektiven Aufhebungsvoraussetzungen zu prüfen. Unerheblich sei, dass unterschiedliche Verwaltungsakte und Auftraggeber betroffen seien, mehrere Aktenzeichen vergeben und die Verfahren nicht verbunden worden seien. Auch die dreifache PKH-Beiordnung führe zu keinem anderen Ergebnis. Sie begründe lediglich den Anspruch auf Zahlung der gesetzlichen Vergütung aus der Staatskasse, treffe aber keine Aussage darüber, wie viele Angelegenheiten vorlägen. Die Verfahrens- und die Terminsgebühr bemisst das LSG jeweils mit drei Vierteln der Mittelgebühr. Die drei Verfahren seien mit gleichlautenden kurzen Schriftsätzen betrieben worden; ein signifikanter zusätzlicher Bearbeitungsaufwand sei nicht erkennbar. Auf die Angelegenheit seien zudem nur 14 Minuten der mündlichen Verhandlung entfallen.

Für die Praxis

1. Die Entscheidung kürzt die anwaltliche Vergütung in zwei Stufen. Zunächst werden drei selbständig geführte Verfahren gebührenrechtlich zu einer Angelegenheit zusammengezogen. Damit entfallen bereits auf der Entstehungsebene die Verfahrens- und Terminsgebühren zweier Verfahren. Anschließend wird die weitgehende Textgleichheit erneut herangezogen, um auch die verbleibenden Gebühren unterhalb der Mittelgebühr festzusetzen.

2. Dogmatisch überzeugender ist die Gegenlinie des LSG Niedersachsen-Bremen. Danach bildet jedes nicht verbundene Klageverfahren grundsätzlich eine eigene Angelegenheit; Überschneidungen und Synergieeffekte sind erst bei der Bemessung der entstandenen Gebühren nach § 14 RVG zu berücksichtigen (*LSG Niedersachsen-Bremen*, 10.6.2020, L 7 AS 1/18 B, BeckRS 2020, 37945 Rn. 22 ff.). Das trennt überzeugend zwischen Gebührenentstehung und Gebührenhöhe: Synergieeffekte können die Gebührenhöhe mindern, nicht die Zahl der Angelegenheiten. Auch das Schrifttum hält es für problematisch, bereits entstandene Gebühren nachträglich entfallen zu lassen, und verweist auf die dogmatische Unterscheidung zwischen Gebührenentstehung und Erstattungsfähigkeit (*Dahn/Schmidt*, Anwaltsgebühren im Sozialrecht, 4. Aufl. 2026, § 4 Rn. 14 f.).

3. Die konkrete Rechtsfrage ist höchstrichterlich nicht geklärt. Das vom LSG herangezogene Urteil des BSG vom 1.10.2025 – B 7 AS 9/24 R betraf isolierte Widerspruchsverfahren gegen Mahngebühren und erkannte dort verschiedene Angelegenheiten an. Den Zusammenhang zwischen abschließender Leistungsfeststellung und Erstattungsentscheidungen erwähnte das BSG lediglich in einer nichttragenden Erwägung. Daraus folgt kein allgemeiner Grundsatz, wonach parallel geführte Klageverfahren ungeachtet ihrer prozessualen Selbständigkeit nur eine Angelegenheit bilden.

4. Die dreifache PKH-Beiordnung ist zwar kein eigenständiger Gebührentatbestand. Sie ist aber auch kein rechtliches Nullum. Sie dokumentiert, dass die Rechtsanwältin in drei prozessual selbständigen Verfahren eigenständige Fristen, Beteiligtenstellungen und Haftungsrisiken zu beachten hatte. Besonders deutlich wird der Wertungswiderspruch, weil das SG selbst eine Klageschrift unter zwei Aktenzeichen erfasste, die hierdurch geschaffene Verfahrensmehrheit bei der Vergütung aber folgenlos bleiben soll.

5. Für die anwaltliche Praxis folgt daraus: Gesonderte Rechtsbehelfe sollten sachlich begründet und der jeweils eigenständige Bearbeitungsaufwand – insbesondere die Prüfung der einzelnen Verwaltungsakte, die Beratung der jeweiligen Auftraggeber, Berechnungen und Fristenkontrollen – konkret dokumentiert werden. Auch verfahrensbezogene Haftungsrisiken sollten festgehalten werden. Nur so lässt sich der verkürzten Annahme entgegentreten, gleichlautende Schriftsätze belegten einen nur geringen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

6. Setzt sich diese Rechtsprechungslinie fort, verschärft sie die ohnehin schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für PKH-Mandate im existenzsichernden Sozialrecht. Wer mehrere Verfahren verantwortlich führen muss, dafür aber nur eine zudem reduzierte Vergütung erhält, wird die Übernahme vergleichbarer Mandate wirtschaftlich überdenken. Das betrifft nicht nur die Anwaltschaft. Mittelbar gefährdet eine solche Entwicklung den Zugang einkommensschwacher Rechtsuchender zu qualifiziertem Rechtsschutz.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■